



Rahmen-Ausschreibung für Rundstrecken-Serien im Automobilsport

(Stand 16.01.2015)

Name der Serie:

Formula Renault 2.0 Northern European Cup

DMSB-Genehmigungs-Nummer:

403/15

Status der Veranstaltungen

International (eingetragen im FIA Kalender) National A (inkl. NEAFP) National A

Der Status der Veranstaltung wird in der jeweiligen Veranstaltungs-Ausschreibung angegeben.

Vorwort:

Der Formula Renault 2.0 Northern European Cup (NEC) wird nach einem weltweit einheitlichen technischen Reglement und den sportlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes und seiner Motorsportbehörde ausgetragen.

Eine langjährige Erfahrung, strenge Anwendung der Reglements und seiner Nachträge, die Kooperation und das kontinuierliche Engagement mit renommierten Partnern und Sponsoren haben zu dem Erfolg der RENAULT-Markenpokale seit mehr als 30 Jahren beigetragen. Der weltweite Informationsaustausch mit den im Renault Breitensport aktiven Ländern soll auf lange Sicht auch weiterhin den Erfolg unserer Serien sichern.

Junge Talente lernen auf gleichwertigen Fahrzeugen sich sportlich und fahrerisch durchzusetzen; auf Schwächere Rücksicht zu nehmen und sich mit den Stärkeren sportlich zu messen. Durch das streng angewandte sportliche und technische Reglement, sind die fairen Voraussetzungen für alle Teilnehmer durchgehend gewährleistet.

Am Jahresende gibt es jeweils einen Meister nach der offiziellen Punktwertung in dem Formula Renault 2.0 Northern European Cup.

Ausschreiber Organisation: ISM International Sport Management GmbH &
MdH Consultants AG

Ansprechpartner: **ISM International Sport Management GmbH**
Ziegenhainer Str. 57, D-60344 Frankfurt am Main

MdH Consultants AG
Baarerstraße 75, CH-6300 Zug

Tel.-Nr.: +49 (0) 2232 73- 9221
+31 35 5480 555

Mobil-Nr.: +49 (0) 160 740 27 58
+31 655 737 000

Fax-Nr.: +49 (0)2232 73-9574
+31 35 5480 550

Homepage: www.renault-sport.de, www.necup.com

E-Mail: ralph.weishaupt@renault.de, mick@mdh.nl

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sportliches Reglement

- 1. Einleitung**
- 2. Organisation**
 - 2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie
 - 2.2 Name des zuständigen ASN
 - 2.3 ASN Visum/Genehmigungsnummer
 - 2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)
 - 2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees
 - 2.6 Permanente Sportkommissare
 - 2.7 Delegierte des ASN
 - 2.8 Delegierte der Serie
 - 2.9 Liste der Offiziellen
- 3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie**
 - 3.1 Offizielle Sprache
 - 3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
 - 3.3 Allgemeine Definitionen
- 4. Nennungen**
 - 4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung
 - 4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung
 - 4.3 Startnummern
- 5. Lizenzen**
 - 5.1 Erforderliche Lizenzstufen
 - 5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets
- 6. Versicherung, Haftungsausschluss und Verzichtserklärung**
 - 6.1 Versicherung des Veranstalters/Promoters
 - 6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer zum Ausschluss der Haftung
 - 6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- 7. Veranstaltungen**
 - 7.1 Serien-Terminkalender
 - 7.2 Zulässige Fahrzeuge und maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge
 - 7.3 Durchführung der Wettbewerbe
 - a) Training
 - b) Qualifikation
 - c) Startarten
 - d) Wertungsläufe
- 8. Wertung**
 - 8.1 Punktetabelle
 - 8.2 Punktegleichheit
- 9. Private Trainings und Tests**
 - 9.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 9.2 Zeitrahmen
- 10. Dokumentenabnahme**
 - 10.1 Zeitplan
 - 10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

- 11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen**
 - 11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen
 - 11.2 Technische Abnahme vor dem Start und Schlussabnahme: Ort und Zeitplan
- 12. Kraftstoff**
 - 12.1 Kraftstofftyp und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff
 - 12.2 Kraftstoffkontrollen
- 13. Nachtanken**
 - 13.1 Tankanlagen und Kontrolle
- 14. Trainingssitzungen**
- 15. Freies Training**
- 16. Qualifikationstraining/Zeittraining**
- 17. Rennen**
 - 17.1 Verwendung von Regenreifen
 - 17.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten, und Sicherheitsausstattung
 - 17.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich
- 18. Titel, Preisgeld und Pokale**
 - 18.1 Titel Gesamtsieger
 - 18.2 Preisgeld und Pokale
- 19. Werbung**
 - 19.1 Werbung an Fahrerausrüstung
 - 19.2 Werbung und Startnummern am Fahrzeug (siehe Techn. Reglement Art. 1.10)
- 20. Protest und Berufung**
- 21. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung**
- 22. Anerkennung des Reglements**
- 23. Gerichtsstand**
- 24. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte**
- 25. Besondere Bestimmungen**

Teil 2 Technisches Reglement

- 1. Technische Bestimmungen der Serie**
 - 1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen
 - 1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen
 - 1.3 Allgemeines/Präambel
 - 1.4 Fahrerausrüstung
 - 1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten
 - 1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast
 - 1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren
 - 1.8 Abgasvorschriften
 - 1.9 Geräuschbestimmungen
 - 1.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug
 - 1.11 Sicherheitsausrüstung
 - 1.12 Kraftstoff und ggf. Einheits-Kraftstoff
 - 1.13 Definitionen Technik

- 2. Besondere Technische Bestimmungen**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Motor
 - 2.2.1 Abgasanlage
 - 2.3 Kraftübertragung
 - 2.4 Bremsen
 - 2.5 Lenkung
 - 2.6 Radaufhängung
 - 2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen
 - 2.8 Karosserie und Abmessungen
 - a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)
 - b) Fahrgastraum/Cockpit
 - c) Zusätzliches Zubehör
 - 2.9 Aerodynamische Hilfsmittel
 - 2.10 Elektrische Ausrüstung
 - 2.11 Kraftstoffkreislauf
 - 2.12 Schmierungssystem
 - 2.13 Datenübertragung
 - 2.14 Sonstiges

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen

Diese Ausschreibung besteht aus 30 Seiten und 3 Anhängen.

Teil 1 Sportliches Reglement

1. Einleitung

Die Serie Formula Renault 2.0 Northern European Cup wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes und seiner Anhänge (das Gesetz), den Allgemeinen Bestimmungen der FIA für Rundstreckenrennen und den nationalen Wettbewerbsbestimmungen des (ASN) durchgeführt. Sie findet in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen und den Technischen Bestimmungen der Serie statt, wobei die Technischen Bestimmungen mit den Sicherheitsbestimmungen des Anhang J der FIA (277) übereinstimmen.

Die Wettbewerbe werden nach dem Veranstaltungs- und Rundstreckenreglement des DMSB durchgeführt, soweit nachfolgend oder in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstalter nichts anderes bestimmt ist.

2. Organisation

2.1 Einzelheiten zu den Titeln und Prädikaten der Serie

Die ISM International Sport Management GmbH nachfolgend Serienausschreiber genannt, schreibt für das Jahr 2015 den Formula Renault 2.0 Northern European Cup aus.

2.2 Name des zuständigen ASN

DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.

2.3 ASN Visum/Genehmigungs-Nummer

Die ausgeschriebene Serie mit dem vorliegenden sportlichen und technischen Reglement ist vom Deutschen Motor Sport Bund mit Datum am 12.01.2015 unter Reg.-Nr.: 403/15 genehmigt.

2.4 Name des Veranstalters/Promoters, Adresse und Kontaktdaten (permanentes Büro)

ISM International Sport Management GmbH, Ralph Weishaupt, Ziegenhainer Str. 57, D-60344 Frankfurt/ Main

2.5 Zusammensetzung des Organisationskomitees

Ralph Weishaupt, Werner Aichinger, Mick de Haas

2.6 Permanente Sportkommissare

N/A

2.7 Delegierte des ASN

N/A

2.8 Delegierte der Serie

N/A

2.9 Liste der Offiziellen

Aichinger, Werner (Renndirektor) SPA1058607

Weishaupt, Ralph (Technikbeauftragter) SPA1076911

Weitere Offizielle sind in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen aufgeführt

3. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen der Serie

Diese Serie unterliegt den folgenden Bestimmungen:

- Internationales Sportgesetz der FIA (ISG) mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rundstreckenreglement
- Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO)
- Rechts- und Verfahrensregeln der FIA
- Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- Umweltrichtlinien des DMSB
- Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA
- Sportliches und Technisches Reglement dieser Serie mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen

3.1 Offizielle Sprache

Deutsch

Nur der deutsche, vom DMSB genehmigte Reglementtext ist verbindlich.

3.2 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

- (1) Die Teilnehmer (=Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.
- (2) Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung können Änderungen in Form von Bulletins nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Renndauer, Rundenzahl und Sportwarte oder offensichtliche Fehler in der Ausschreibung betrifft.
- (3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe aus vorgenannten Gründen abzusagen oder zu verlegen, vorbehaltlich der

Zustimmung des jeweiligen ASN und der FIA, sofern der Kalender betroffen ist, Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche sind für diesen Fall ausgeschlossen.

3.3 Allgemeine Definitionen

N/A

4. Nennungen

4.1 Einschreibungen/Nennungen, Nennungsschluss und Teilnahmeverpflichtung

Der Bewerber und/oder Fahrer muss sich mit dem vom Serienausschreiber herausgegebenen „Antrag auf Einschreibung“ bis zum 01/04/2015 um die Zulassung zum Formula Renault 2.0 Northern European Cup bewerben.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, auch später eingehende Anträge anzunehmen.

Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Adresse des Serienausschreibers

Mit dem „Antrag auf Einschreibung“ beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den Serienausschreiber, in seinem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen bei denen Wertungsläufen zum Formula Renault 2.0 Northern European Cup durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Einschreibung verpflichtet sich der Bewerber und/oder Fahrer an allen Wertungsläufen teilzunehmen.

4.2 Nenngeld für die Saison und je Veranstaltung

Die Einschreibegebühr/Nenngeld sowie eine eventuelle Kautions sind gemäß dem „Antrag auf Einschreibung“ fällig. Folgende Einschreibgebühren/Nenngeld sind vom Teilnehmer zu entrichten:

Gleichzeitig muss pro Teilnehmer das Nenngeld von **17.500,- Euro zzgl. MwSt.** (zur Teilnahme an allen Veranstaltungen) unter dem Kennwort „**NEC 2015**“ auf das Konto:

MdH Consultants AG

Bank: UBS AG

Baarerstr. 14a

6300 Zug

Switzerland

IBAN: CH74 00273273 2772 7175W

BIC: USBWCHZH80A

Die angenommenen Teilnehmer erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einschreibung. Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor „Anträge auf Einschreibung“ mit Angabe von Gründen abzulehnen.

4.3 Startnummern

- Die Teilnehmer erhalten vom Serien-Ausschreiber permanente Startnummern für die komplette Saison.
- Die Teilnehmer erhalten für jede Veranstaltung neue Startnummern, die jeweils vom Veranstalter zugewiesen werden.

5. Lizenzen

5.1 Erforderliche Lizenzstufen

a) Fahrer

- Fahrer mit einer für das Jahr 2015 gültigen Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN der Stufen
 - A, B, C, D, C/D-historisch,die bei dem Formula Renault 2.0 Northern European Cup eingeschrieben sind und die Einschreibgebühren entrichtet haben, sind teilnahmeberechtigt.

b) Bewerber

- Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2015 besitzen und die Einschreibgebühr entrichtet haben.

c) Gastfahrer

- Die Formula Renault 2.0 Northern European Cup kann Gastfahrer mit einer gültigen
 - Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz bzw.
 - Nationalen Lizenz der Stufe A
 - Nationalen Junior-Lizenz

zu den Wertungsläufen zulassen, wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen. Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

Die Nenngebühr für eine einzelne Veranstaltung beträgt 2.500,- € zzgl. Mehrwertsteuer. Gastfahrer sind voll punktberechtigt. Beim Saisonfinale (die letzte Veranstaltung) werden keine Gastfahrer mehr zugelassen. Das heißt es dürfen nur diejenigen Fahrer starten, welche sich für den Formula Renault 2.0 Northern European Cup eingeschrieben haben und/oder schon ein Rennen während der Saison als Gastfahrer gefahren sind.

d) Altersregelung

gemäß den gültigen DMSB-Lizenzbestimmungen

5.2 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Ausländische Bewerber / Fahrer benötigen die Zustimmung der eigenen ASN nach Art. 3.9.4 des ISG.

6. Versicherung; Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

6.1 Versicherung des Veranstalters/Promotors

gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement Art. 35

6.2 Erklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (=Teilnehmer) zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung (=ungezeitets und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der Deutschen Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulasträger, und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, lt. Rallyearzt, Sportkommissar,

Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherungsschadensbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

6.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Bewerber, Fahrer oder Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, siehe vorstehende Angaben).

Ich bin mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung (=ungezeitets und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) einverstanden und erkläre den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der Deutschen Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

7. Veranstaltungen

7.1 Serien-Terminkalender (ggf. vorläufige Termine)

11/12 April	Monza (Italien)
23/24 May	Silverstone (UK)
6/7 June	Red Bull Ring (Österreich)
25/26 July	Spa (Belgien)
1/2 August	Assen (Holland)
19/20 September	Nürburgring (Deutschland)
3/4 October	Hockenheim (Deutschland)

7.2 Zulässige Fahrzeuge und maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge

Im Formula Renault 2.0 Northern European Cup kommen ausschließlich Fahrzeuge vom Typ FR2.0, Modell 2010 und Modell 2013 zum Einsatz, die den technischen Vorgaben dieses Reglements entsprechen müssen.

Zugelassene Fahrzeuge und Klasseneinteilung

a) Formel Renault 2.0, Modell 2010

Die Wettbewerbsfahrzeuge, Formel Renault ab Modell 2010, müssen in allen Punkten dem Technischen Reglement, der dafür vorgesehenen Nomenklatur und den dazugehörigen technischen Noten entsprechen. Diese Noten sind fortlaufend nummeriert und im Internet unter www.necup.com abgelegt.

b) Formel Renault 2.0, Modell 2013

Die Wettbewerbsfahrzeuge, Formel Renault ab Modell 2013, müssen in allen Punkten dem Technischen Reglement, der aktuellen Nomenklatur und den dazugehörigen technischen Noten entsprechen. Diese Noten sind fortlaufend nummeriert und im Internet unter www.necup.com abgelegt.

Die maximale Anzahl der zulässigen Fahrzeuge ist in der jeweiligen Streckenlizenz definiert und wird in den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen geregelt.

7.3 Durchführung der Wettbewerbe

a) Training

Pro Veranstaltung sind ein oder mehrere (Anzahl: 2) freie Training/s von 45 Minuten und ein oder mehrere (Anzahl: 2) Zeittraining/s von 20 Minuten vorgesehen.

Jeder Fahrer hat mindestens 2 gezeitete Trainingsrunde/n zu absolvieren. Wird der Nachweis hierfür nicht erbracht, kann die Zulassung zum Wertungslauf verweigert werden.

b) Qualifikation

Das Qualifikationsminimum für die Zulassung zum Start ergibt sich aus dem Mittel der schnellsten gefahrenen Rundenzeit/en im offiziellen Zeittraining (Trainingsergebnis Platz 1 der jeweiligen Klasse) plus 30%.

Fahrer die diese Qualifikation nicht erreichen, werden grundsätzlich zum Start nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der Renndirektor.

c) Startarten

Die Wertungsläufe werden wie folgt gestartet:

- rollender Start (Indianapolis-Start)
- stehender Start mit versetzter Startaufstellung (GP-Start)

d) Wertungsläufe

Die Wertungsläufe gehen über eine Distanz von 25 Minuten.

Die Ziellinie gilt sowohl auf der Strecke als auch in der Boxengasse.

8. Wertung

8.1 Punktetabelle

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die gefahrene Distanz mit seinem Fahrzeug in der kürzesten Zeit unter Berücksichtigung aller Strafen zurückgelegt hat. Alle Teilnehmer, die gestartet sind, werden gewertet sofern sie mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch einen Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Teilnehmer folgende Punkte:

mind. 75% der vorgesehenen Distanz	=	volle Punkte
mind. 50% der vorgesehenen Distanz	=	halbe Punkte
unter 50% der vorgesehenen Distanz	=	keine Punkte

Für die Wertungsläufe werden folgende Punkte vergeben:

1. Platz:	30 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	24 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	20 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	17 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	16 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	15 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	14 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	13 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	12 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	11 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat.

8.2 Punktegleichheit

Besteht bei der Endauswertung Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller durchgeführten Läufe.

9. Private Trainings und Tests

9.1 Allgemeine Bestimmungen

Testverbot 14 Tage vor einem NEC Event **auf der jeweiligen Rennstrecke mit einem Formel Renault 2.0.**

Bei festgestelltem Fehlverhalten wird der betroffene Fahrer von den Sportkommissaren mind. 5 Startplätze bei der entsprechenden Veranstaltung zurückversetzt.

9.2 Zeitrahmen

N/A

10. Dokumentenabnahme

Folgende Dokumente müssen vom Fahrer/Bewerber vorgelegt werden:

- Nennbestätigung
- Lizenz von Bewerber
- Fahrerlizenz
- gegebenenfalls ASN Bestätigung
- medizinische Eignungsbestätigung

10.1 Zeitplan Dokumentenabnahme

Siehe Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung bzw. Aushang

10.2 Fahrerbesprechung/Briefing

- der Ort der Fahrerbesprechung/Briefing ist in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen angegeben
- eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme (gemäß Unterschriftenliste) zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro nach sich

11. Technische Abnahme/Technische Kontrollen

Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem Wettbewerbsfahrzeug und der vorgeschriebenen Fahrer-Sicherheitsausrüstung erscheinen. Das Fahrzeug muss so vorgeführt werden, wie es im Wettbewerb eingesetzt wird (inkl. Startnummern) und muss den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Fahrzeug-Dokumente sind vorzulegen:

- Wagenpass oder Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- Wagenpass
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kopie Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Homologationsblatt
- Kopie Auszug aus der G-Fahrzeugliste
- Zertifikat für Überrollvorrichtung

Pro Teilnehmer kann ein Fahrzeug/ Monocoque abgenommen werden. Das Monocoque darf gewechselt werden, wenn eine Beschädigung vorliegt und die technischen Kommissare eine weitere Verwendung des Monocoque ausschliessen. Das neue Fahrzeug muss vor Gebrauch von den technischen Kommissaren abgenommen werden.

11.1 Reparatur, Verplombung und Kennzeichnung von Fahrzeugteilen

Sämtliche vorgeschriebenen Plomben müssen vorhanden sein.

11.2 Technische Abnahme vor dem Start und Schlussabnahme: Ort und Zeitplan

Zu jeder Zeit einer Veranstaltung, die zum NEC zählt, können Teilnehmerfahrzeuge von den Technischen Kommissaren und dem Mitarbeiter der Fa. ORECA (F- Magny-Cours) technisch überprüft werden.

Jeder Fahrer oder Bewerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Überprüfungen an einem von der ISM festgelegtem Ort durchgeführt werden können. Transportkosten können nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Auswahl der Fahrzeuge treffen die Sportkommissare auf Vorschlag des zuständigen Technischen Kommissars oder des Verantwortlichen der ISM. Nach genauer Prüfung der Teile durch die Technischen Kommissare wird das Ergebnis den Sportkommissaren mitgeteilt.

Der Bewerber oder sein Vertreter haben das Recht entnommene Teile zu kennzeichnen. Beanstandete Teile sind verwechslungssicher und eindeutig zu kennzeichnen und können von ISM einbehalten werden. Reglementkonforme Teile werden dem Besitzer schnellstmöglich zurückgegeben.

Gegen die Herkunft der entnommenen Teile kann nicht protestiert werden.

Der betroffene Fahrer oder sein Vertreter ist berechtigt bei der Überprüfung seiner Teile anwesend zu sein.

Die Remontage obliegt dem Teilnehmer. Die Überprüfung des Motors auf dem Leistungsprüfstand wird nicht vergütet.

Der Fairness halber sind die Mitarbeiter der Abteilung "MotorSport" der ISM GmbH angewiesen, keinerlei Arbeiten am Fahrzeug eines Teilnehmers vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur die Messarbeiten zwecks Überprüfung des Fahrzeugs auf Konformität mit dem Reglement.

12. Kraftstoff

12.1 Kraftstofftyp und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Siehe Technisches Reglement Art. 1.12

12.2 Kraftstoffkontrollen

Kraftstoffproben können zu jeder Zeit der Veranstaltung durch die Technischen Kommissare entnommen werden. Es gelten die DMSB-Richtlinien für Kraftstoffprobeentnahmen.

13. Nachtanken

13.1 Tankanlagen und Kontrolle

Das Betanken und Entleeren des Kraftstoffbehälters während des Qualifyings und der Rennens ist untersagt. (Art. 5.11.3.1)

Das Nachtanken der Wettbewerbsfahrzeuge ab dem Aufstellen im Vorstart bis zur Ausfahrt aus dem Parc Fermé ist sowohl beim Qualifying als auch bei den Rennen verboten.

Die Überprüfung des Kraftstoffs erfolgt durch eine Konformitätsprüfung mit dem Kraftstoff der jeweils zu der Veranstaltung durch das Reglement bestimmten Zapfstelle.

14. Trainingssitzungen

siehe Art. 7.3 a) sowie Zeitplan der Veranstaltung

15. Freies Training

siehe Art. 7.3 a)

16. Qualifikationstraining/Zeittraining

siehe Art. 7.3 a)

Das Qualifying sollte 2 x 20 min mit einer Unterbrechung von 5 min betragen.

Nach dem offiziellen Ergebnis des ersten Qualifying erfolgt die Startaufstellung für das Rennen 1 anhand der schnellsten gewerteten Rundenzeit.

Nach dem offiziellen Ergebnis des zweiten Qualifying erfolgt die Startaufstellung für das Rennen 2 anhand der schnellsten gewerteten Rundenzeit.

Nach dem offiziellen Ergebnis des dritten Qualifying erfolgt die Startaufstellung für das Rennen 3 anhand der zweitschnellsten gewerteten Rundenzeit.

17. Rennen

17.1 Verwendung von Regenreifen

Es unterliegt ausschließlich dem Renndirektor zu entscheiden, ob die Strecke die Verwendung von Regen-Reifen rechtfertigt. Die Entscheidung muss kurzfristig an die Teilnehmer weitergegeben werden.

Nach dem Zeigen des Schildes "WET RACE/ WET PRACTICE" hat der Teilnehmer die freie Reifenwahl unter Beachtung dieses Artikels. Der Teilnehmer muss davon ausgehen, dass der Renndirektor weder das Training noch das Rennen unterbricht.

Die Entscheidung der Reifenwahl gilt nur für den kompletten Reifensatz, eine Mischung von Regen und Slick- Reifen ist nicht erlaubt.

Der Michelin- Reifenservice hat für jeden Teilnehmer einen Satz Regenreifen pro Wochenende vorrätig. Bei einem höheren Bedarf hat der Teilnehmer die Regenreifen im Vorfeld zu bestellen und zu transportieren.

Die Verwendung von Regenreifen ist pro Veranstaltung (nur Qualifying und Rennen) auf max. 2 Satz pro Fahrzeug limitiert! Die Reifen müssen, wie die Slick- Reifen, den technischen Kommissaren zur Markierung in dem angegebenen Zeitfenster vorgelegt werden.

17.2 Max. Personenanzahl, die an einem Fahrzeug arbeiten und Sicherheitsausstattung

N/A

17.3 Boxenstopp-Sicherheit und Verantwortlichkeit des Bewerbers beim Start aus dem Boxenbereich

Die zu jeder Veranstaltung vom Serienbetreiber herausgegebenen Boxeneinteilung ist einzuhalten.

18. Titel, Preisgeld und Pokale

18.1 Titel Gesamtsieger

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen im Formula Renault 2.0 Northern European Cup erhält den Titel:

Champion of the Formula Renault 2.0 Northern European Cup 2015

18.2 Preisgeld und Pokale

N/A

19. Werbung

19.1 Werbung an Fahrerausrüstung

- an der Fahrerausrüstung ist keine Werbung vorgeschrieben
- für die Fahrerausrüstung gelten folgende Werbevorschriften
(siehe Techn. Reglement 1.10.)
- siehe Anlage

19.2 Werbung und Startnummern am Fahrzeug *(siehe Techn. Reglement Art. 1.10)*

ACHTUNG: Abweichungen von den FIA/DMSB-Bestimmungen bedürfen einer Sondergenehmigung des DMSB.

20. Protest und Berufung

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA sowie bei nicht Internationalen Serien die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB.

Protestgebühr:

Internationaler Lizenzsport: 500,00 €

Berufungsgebühr gegen Sportgerichtsentscheidungen International (DMSB) 1.500,00 €

Berufungsgebühr International (FIA) 6.000,00€

zuzgl. DMSB-Kostenpauschale für internationale Berufung 3.000,00€

(Protest- und Berufungsgebühren sind mehrwertsteuerfrei)

21. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Entscheidung der FIA, DMSB, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare, des Serienausschreibers oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB und des Serienausschreibers können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

22. Anerkennung des Reglements

Jeder Bewerber und Fahrer des Formula Renault 2.0 Northern European Cup bestätigt durch seine Unterschrift im „Antrag auf Einschreibung“ die Anerkennung des vorliegenden Reglements insgesamt mit den Bestimmungen des DMSB und des Internationalen Sportgesetzes der FIA mit Anhängen.

23. Gerichtsstand

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen die ISM geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand: Frankfurt am Main vereinbart.

24. TV-Rechte/Werbe- und Fernsehrechte

Alle Copyright und Bildrechte liegen bei ISM einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen übernommen werden.

Alle Fernsehrechte des Formula Renault 2.0 Northern European Cup sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte und alle Rechte zur Verwertung durch sämtliche elektronische Medien, einschließlich Internet liegen bei ISM.

Jede Art von Aufnahmen, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung der ISM verboten.

25. Besondere Bestimmungen

- Die Besonderen Serienbestimmungen sind im Anhang 2 veröffentlicht.
- Es gibt keine weiteren Besonderen Serienbestimmungen.

Teil 2 Technisches Reglement

1. Technische Bestimmungen der Serie

1.1 Übersicht der ausgeschriebenen Gruppen/ Klassen

- a) Formel Renault 2.0, Modell 2010
- b) Formel Renault 2.0, Modell 2013

1.2 Grundlagen der Technischen Bestimmungen gemäß:

- Art. 277 des Anhang J (ISG der FIA)
- Technische Bestimmungen der DMSB-Gruppe/n:
- Allgemeine Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu technischen Reglements (DMSB-Handbuch, blauer Teil)
- Vorliegendes Technisches Reglement
- Technisches Reglement der Formula Renault 2.0 von 2012 für das Modell 2010

1.3 Allgemeines/Präambel

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.

1.4 Fahrerausrüstung

Das Tragen von Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 sowie Unterwäsche (mit langen Ärmeln und Beinen), Kopfhaube, Socken, Schuhe und Handschuhe gemäß FIA-Bestimmungen ist vorgeschrieben.

Des Weiteren muss ein Helm:

- gemäß DMSB-Bestimmungen
- gemäß FIA-Bestimmungen (Anhang L des ISG) getragen werden.

Darüber hinaus ist die Verwendung des Kopfrückhaltesystems (z.B. HANS):

- empfohlen
- vorgeschrieben

DMSB-Hinweis: Seit **01.01.2010** ist die Verwendung einer Kopfrückhaltevorrichtung (z.B. HANS) für alle Fahrer bei Rundstreckenrennen *und Leistungsprüfungen (nicht Anhang K)* vorgeschrieben.

1.5 Generelle Bestimmungen, Erlaubte Änderungen und Einbauten

Es dürfen Arbeiten durchgeführt werden, die zum normalen Unterhalt des Fahrzeugs gehören oder dem Ersetzen von durch Verschleiß oder Unfall schadhaft gewordenen Teilen dienen.

Änderungen und Einbauten dürfen nur innerhalb des nachfolgend bestimmten Rahmens durchgeführt werden. Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur durch identische Originalteile ausgetauscht werden.

Am kompletten Fahrzeug dürfen die Befestigungs-Normteile, wie: Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Federringe, Federscheiben, Splinte durch gleichwertige, der Originalform entsprechende, Normteile ersetzt werden. Bei Gewinden sind Gewindeart, -größe und -steigung (Bsp. M 8 x 1,25) beizubehalten.

Die technischen Bestimmungen für alle Teile, aus denen der Formel RENAULT zusammengesetzt ist, sind in der Nomenklatur zusammengefasst. Hierbei werden die Fahrzeugteile, je nach dem Grad ihrer zulässigen Änderung, in die nachfolgenden 3 Kategorien unterteilt:

- Kategorie A: An diesen Originalteilen sind keinerlei Änderungen zulässig. Die Teile müssen an ihrer Originalposition verbleiben und müssen die Funktion ausüben, für die sie ursprünglich vorgesehen sind.
- Kategorie B: An diesen Teilen sind nur die Änderungen erlaubt, die in der Nomenklatur bzw. dem Technischen Reglement inklusive Bulletins zugelassen werden.
- Kategorie C: Diese Teile sind unter Beibehaltung ihrer Originalfunktion und Original-Einbauposition und ohne die Hinzufügung von Funktionen freigestellt.

Jegliche Veränderung an den Originalteilen ist verboten, falls diese in der Nomenklatur nicht ausdrücklich erlaubt wird.

Sämtliche Abmessungen von Neuteilen sind vor dem Einbau zu überprüfen.

1.6 Fahrzeug-Mindestgewichte und Ballast

(Gewichtswert, Ermittlung, ggfls. Referenzwaage, Befestigung von Ballast)

- Mindestgewicht

Das Mindestgewicht eines **Formel Renault 2.0 Modell 2010** darf nicht weniger als **520 kg** betragen.

Das Mindestgewicht eines **Formel Renault 2.0 Modell 2013** darf nicht weniger als **506 kg** betragen.

- Renngewicht:

Das Mindestrenngewicht bei einem **Formel Renault 2.0, Modell 2010** darf nicht unter **595 kg** einschließlich Fahrer inklusive dessen Ausrüstung (gemäß Art. 4.4) betragen.

Dieses Gewicht bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, in dem es an Test- und Einstellfahrten, Qualifying und Rennen teilnimmt. Dazu gehört der restliche Kraftstoff. Jede Änderung am Fahrzeug einschließlich der Hinzufügung von Material ist untersagt.

Das Mindestrenngewicht bei einem **Formel Renault 2.0, Modell 2013** darf nicht unter **582 kg** einschließlich Fahrer inklusive dessen Ausrüstung (gemäß Art. 4.4) betragen.

Dieses Gewicht bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, in dem es an Test- und Einstellfahrten, Qualifying und Rennen teilnimmt. Dazu gehört der restliche Kraftstoff. Jede Änderung am Fahrzeug einschließlich der Hinzufügung von Material ist untersagt.

- Ballast

Es ist gestattet im Fahrzeug Ballast mitzuführen, unter der Bedingung, dass er an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht wird und dass er nur mittels Werkzeug entfernt werden kann. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, Plomben anzubringen. Wenn das Fahrzeug mit Ballast versehen ist, um das vorgeschriebene Gewicht zu erreichen, muss dies den für die NEC zuständigen Technischen Kommissaren gemeldet und von diesen verplombt werden. Nicht ordnungsgemäß verplombter Ballast, verstößt gegen das Reglement und wird als nicht vorhanden betrachtet. Das Vorhandensein der intakten Plomben liegt in der Verantwortung des Fahrers.

- Gewichtshinzufügung während einer Veranstaltung

Das Hinzufügen von Flüssigkeiten, von Materialien oder das Ersetzen von Teilen durch andere aus schwererem Material ist während der Veranstaltung (gemäß Definition in Art. 4.13.2) verboten.

- Kontrolle des Mindestrenngewichts

Das Mindestrenngewicht muss zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten werden. Die offizielle Waage ist die von der NEC Organisation benutzte Waage: (Captels VPN MVN/797). Jede Änderung wird per Bulletin bekannt gegeben.

1.7 Hubraumfaktor für aufgeladene Motoren

N/A

1.8 Abgasvorschriften

Die aktuellen DMSB-Abgasvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

- Die Fahrzeuge müssen mit einem Katalysator gemäß DMSB-Abgasvorschriften ausgerüstet sein.
- Die Fahrzeuge müssen mit einem Einheits-Katalysator mit folgender Spezifikation ausgerüstet sein:
- Die Fahrzeuge müssen mit einem DMSB-homologierten Partikelfilter ausgerüstet sein (für Diesel-Fahrzeuge).
- Abgasregelung:

Es muss der DMSB zugelassene Katalysator gemäß FFSA-Homologation Nr. 003; ROSI 50181/METALCAT verwendet werden. Der Katalysator muss jederzeit voll funktionsfähig sein.

Es darf alternativ das Kat-/ Schalldämpfersystem der Fa. HJS mit der Homologationsnummer FR 1112/10 verwendet werden (HJS System). Bei der Verwendung des „HJS Systems“ entfällt der Schalldämpfer (Ref.: 77 11 166 123/ Ref.: 77 11 166 124) und der Katalysator (Ref.: 77 11 166 121/ Ref.: 07 11 166 121) darf ausgeräumt benutzt werden. Ein Protest gegen die Konvertierungsrate ist nicht zulässig.

1.9 Geräuschbestimmungen

Die max. zulässigen Geräuschgrenzwerte betragen 132 dB(A) nach LWA-Verfahren und 100 dB(A) nach LP-Verfahren.

Dieser Geräuschwert wird nach der:

- DMSB-Nahfeld-Messmethode (zusätzlich zur Vorbeifahrt-Messmethode)
- DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen) ermittelt.

Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

1.10 Werbe-Vorschriften und Startnummern am Fahrzeug

Die aktuellen FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Seitens des Serienausschreibers werden keine besonderen Werbevorschriften festgelegt.

Unter Beachtung der FIA/DMSB Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen ist folgende verbindliche Werbung am Wettbewerbsfahrzeug vorgeschrieben.

1. Die vorgeschriebene Werbung an den Wettbewerbsfahrzeugen wird durch die Serien-Klebeanweisung genau definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.
2. Die vorgeschriebene Werbung an den Fahreroveralls wird durch die Serien-Aufnäheranweisung definiert und ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungen einzuhalten.
3. An dem Team-Lkw sind am Heck ein Fahnenmasten mit einer Höhe von 2 m über dem Lkw-Dach anzubringen und mit einer Sponsor-Fahne (wird von *ISM* bestimmt und gegen eine Gebühr von 70,00 € gestellt) während der gesamten Zeit der Veranstaltung zu bestücken. Ein zweiter Mast kann für die teameigene Werbung benutzt werden. Ein festgestelltes Fehlen der Sponsor- Fahne während der Veranstaltung zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldstrafe in Höhe von 300,00€ durch die Sportkommissare nach sich.
4. Werbung an den Fahrzeugen ist erlaubt unter der Bedingung, dass sie nicht für Konkurrenzprodukte der offiziellen Sponsoren der Serie wirbt. Die offiziellen Sponsoren der NEC sind:
 - Renault, Automobile
 - Elf, Benzin + Schmiermittel
 - Michelin, Reifen
 - Racecom, Funk
 - Oreca, Motoren
 - tba

Die Klebeanweisung und Anbringungs-vorschriften sind Bestandteil dieses Reglements. Bei Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Alle Flächen, die laut Klebeanweisung von den oben genannten Firmen nicht belegt werden oder nicht zur Anbringung der Startnummern dienen, sind freigestellt.

Der Abstand zu den Startnummern und der Pflichtwerbung muss mindestens 10 cm betragen.

Es ist untersagt, sowohl am Fahrzeug als auch an der Fahrerkleidung, Werbung für Konkurrenzfabrikate oder Produkte der genannten Firmen zu betreiben.

ISM ist jederzeit berechtigt, ihr nicht genehme Werbung, an den Fahrzeugen an der Fahrerbekleidung und in dem Renault zugewiesenen Fahrerlager, ohne Begründung zurückzuweisen.

Die ISM legt Wert darauf, dass die Fahrzeuge in ihrem äußeren Erscheinungsbild den Automobilsport nicht abwerten und behält sich vor, Fahrzeuge, die dem nicht entsprechen, bei der technischen Abnahme zurückzuweisen.

Mit Abgabe der Einschreibung erkennt der Bewerber und Teilnehmer an, dass ISM sowie auch die Seriensponsoren alle Rechte zur werblichen Nutzung der Sportertolge in Wort und Bild - ohne hierfür gesonderte Honorare zu zahlen - erhalten.

1.11 Sicherheitsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen folgende Sicherheitsausrüstung aufweisen.

Die Artikelangaben beziehen sich, falls nicht anders angegeben auf den aktuellen Anhang J zum ISG.

- Leitungen und Pumpen gemäß Art. 253.3.1 und 253.3.2 bzw. Art. 259.6.2
- Ölsammelbehälter gemäß Art. 259.7.4
- Tankentlüftung gemäß Art. 253.3.4
- 2-Kreis-Bremsanlage gemäß Art. 253.4
- Haubenhalter gemäß Art. 253.5
- Sicherheitsgurte gemäß Art. 253.6 bzw. Art. 259.14.2.1
- Hand-Feuerlöscher gemäß Art. 253.7.3
- Feuerlöschanlage gemäß Art. 253.7.2 bzw. Art. 275.14.1
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 253.8 (Anhang J 1993)
- Überrollvorrichtung gemäß Art. 277
- Rückspiegel gemäß Art. 253.9 bzw. Art. 275.14.3
- Abschleppösen/-vorrichtungen gemäß Art. 253.10 bzw. Art. 259.14.6
- Sicherheitsfolie an Fensterscheiben gemäß DMSB-Bestimmungen
- Verbundglas-Windschutzscheibe
- Türfangnetze gemäß Art. 253.11 oder DMSB-Bestimmungen
- Zusätzliche Befestigung der Windschutzscheibe gemäß Art. 253.12
- Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13
- Sicherheitskraftstoffbehälter nach FIA-Norm FT3/FT3-1999 bzw. FT5 gemäß Art. 253.14 bzw. 259.6.3
- FIA-homologiertes Rückschlagventil im Kraftstoffzufüllrohr gem. Art. 253.14.5
- Feuerschutzwand gemäß Art. 253.15 bzw. Art. 259.16.6
- Sitze und Befestigungen gemäß Art. 253.16
- FIA-homologierter Fahrersitz gemäß Art. 253.16
- Kopfstütze gemäß Art. 259.14.4
- Rücklicht gemäß Art. 275.14.5
- Rückwärtsgang gemäß Art. 275.9.3
- Verbot von Reifen-Druckkontrollventilen gemäß Art. 253.17
- Artikel 277*
- Gemäß Anhang K zum ISG*
- Das Fahrzeug muss in allen Punkten dem Technischen Reglement des jeweiligen Fahrzeugtyps (Nomenklatur) entsprechen.

1.12 Kraftstoff und gegebenenfalls Einheits-Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher unverbleiter Kraftstoff gemäß Art. 252.9 Anhang J (ISG) verwendet werden, welcher der DIN EN 228 entspricht oder Diesel-Kraftstoff gemäß Art. 252.9 und DIN EN 590. Jegliche Zusätze, mit Ausnahme von Luft oder Schmieröl bei 2-Taktmotoren, sind verboten.

Folgender Einheits-Kraftstoff muss verwendet werden:

Der Teilnehmer darf nur den unverbleiten Kraftstoff eines von der NEC bestimmten Lieferanten tanken. Dieser Lieferant kann bei jedem Rennen neu bestimmt werden (Tankstelle, Tankwagen o. ä.). In der Regel ist die Tankstelle im Fahrerlager bei der jeweiligen Veranstaltung der Lieferant. Alle Änderungen werden per Bulletin bekannt gegeben. Vor Beginn der Veranstaltung werden Kraftstoffproben bei dem jeweiligen Lieferanten entnommen.

Vor Beginn jeder Veranstaltung muss der Kraftstoffbehälter jedes Fahrzeuges entleert werden.

Beim Entleeren des Kraftstoffbehälters mit der im Behälter befindlichen Kraftstoffpumpe bleibt eine Restmenge Kraftstoff im Behälter zurück. Um bei einer Kraftstoffüberprüfung das Ergebnis nicht zu verfälschen, muss der Behälter restlos entleert werden. Beim Entleeren des Behälters mit der externen Kraftstoffpumpe ist auf maximale Sicherheit zu achten.

ISM ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, Kraftstoff aus einem Teilnehmerfahrzeug zu entnehmen.

Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung, bis zum Ende der Protestfrist, eine Mindestmenge von 1 Liter Kraftstoff aus dem Behälter zu entnehmen ist.

Das Betanken und Entleeren des Kraftstoffbehälters während des Qualifyings und der Rennens ist untersagt. (Art. 5.11.3.1)

Das Nachtanken der Wettbewerbsfahrzeuge ab dem Aufstellen im Vorstart bis zur Ausfahrt aus dem Parc Fermé ist sowohl beim Qualifying als auch bei den Rennen verboten.

Die Überprüfung des Kraftstoffs erfolgt durch eine Konformitätsprüfung mit dem Kraftstoff der jeweils zu der Veranstaltung durch das Reglement bestimmten Zapfstelle.

1.13 Definitionen Technik

Neben den Definitionen gemäß dieses Artikels und Art. 3.3 (Teil 1) dieser Ausschreibung gelten die „Allgemeinen Bestimmungen, Definitionen und Klarstellungen zu Technischen Reglements“ (DMSB-Handbuch, blauer Teil) sowie die Definitionen gemäß Art. 251 des Anhang J (ISG).

2. Besondere Technische Bestimmungen

2.1 Allgemeines

Zusätzlich zum Technischen Reglement gemäß Teil 2 dieser Ausschreibung gelten darüber hinaus nachfolgende Besondere Technische Bestimmungen.

**Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten.
Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen.**

2.2 Motor

Modell 2010/13

RENAULT SPORT Typ F4R 832

Hubraum: 1998 cm³

2.2.1 Abgasanlage

N/A

2.3 Kraftübertragung

Getriebe und Übersetzungen

Nur das Original-Getriebe RENAULT SPORT für den NEC darf verwendet werden. Erlaubt sind nur die Übersetzungen, die in den technischen Bestimmungen für den NEC aufgeführten sind.

Rückwärtsgang

Alle Fahrzeuge müssen einen Rückwärtsgang haben, welcher zu jeder Zeit der Veranstaltung eingelegt werden kann, wenn der Motor läuft und der Fahrer im Fahrzeug sitzt.

Traktionskontrolle

Ein System zur automatischen Kontrolle der Traktion ist verboten.

Instandsetzung des Getriebes

Das Getriebe darf nur nach den gültigen Normen für den NEC instand gesetzt werden.

2.4 Bremsen

Nur die Original-Bremsanlage darf verwendet werden.

Nur die von Renault Sport Technologie (RST) gelieferten und entsprechend markierten Beläge sind erlaubt.

2.5 Lenkung

Nur die Original- Lenkung darf verwendet werden.

Es müssen verwendet werden:

- ein Lenkrad, freigestellt in Form und Ausführung, aber mit geschlossenem Lenkradkranz
- die originale, demontierbare Lenkradnabe.

2.6 Radaufhängung

Alle Räder, die Kontakt zum Boden haben und deren Achsen müssen gegenüber der Einheit Chassis - Karosserie abgedeckt sein, d.h. die Radachsen dürfen nicht direkt mit der Einheit Chassis - Karosserie verbunden sein. Demzufolge müssen die Achsschenkel und Naben einen freien Federweg aufweisen.

- Aktive Aufhängung

Aktive Radaufhängungen sind verboten.

- Verchromen von Teilen der Aufhängung

Das Verchromen von jeglichen Radaufhängungsteilen ist verboten.

- Aufhängung

Nur Originalteile dürfen verwendet werden.

2.7 Räder (Radschüssel + Felge) und Reifen

Nur die Reifen der Deutschen Michelin Reifenwerke KGaA, oder den von ihr beauftragtem Service, mit der Flankenbeschriftung „NEC“ dürfen verwendet werden.

- Abmessungen der Felge

Modell 2010 und Modell 2013:

- Breite vorne : 9 Zoll
- Breite hinten : 10,5 Zoll
- Durchmesser : 13 Zoll

Aerodynamische Veränderungen oder das Anbringen von Extraktoren sind verboten.

- Reifen

Modell 2010 und Modell 2013:

	Abmessungen:	Typ:	
Vorne:	20 x 54 x 13	Slick:	S 412
Hinten:	24 x 57 x 13	Regen:	RST 2.0R

- Behandlung der Reifen

Die Verwendung von Heiz- oder Isolierdecken oder anderen Materialien, die die Temperatur der Reifen verändern oder halten, ist während der gesamten Zeit der Veranstaltung verboten.

Jegliches Verändern der Reifen, z. B. Runderneuern, Nachschneiden oder Bearbeiten (auch chemisch) der Laufflächen ist verboten.

- Einschränkungen der Verwendung von Slick-Reifen

Die Montage jeglichen Systems, das zur Belüftung der vorderen oder hinteren Bremsanlage dient, ist verboten (Schläuche, Leitbleche, Hutzen, Extraktoren an den Rädern usw.).

Pro Fahrzeug (Start-Nummer) dürfen für die Dauer der Veranstaltung mit **2 oder 3** Rennen, d. h. freies Training, Qualifying, und Rennen folgende neue Slick-Reifen verwendet werden:

- 6 vorne, mit der Startnummer registriert.
- 6 hinten, mit der Startnummer registriert.

Pro Fahrzeug (Start-Nummer) dürfen für die Dauer der Veranstaltung mit **2 oder 3** Rennen, d. h. freies Training, Qualifying, und Rennen alle bereits bei einer vorherigen NEC Veranstaltung (ausgenommen Testtage) im Jahre 2015 markierte Slick-Reifen verwendet werden. Die an den Testtagen registrierten Slick-Reifen können nur als neue Reifen für eine Veranstaltung zugelassen werden.

- Einschränkungen der Verwendung von Regenreifen

Die Montage jeglichen Systems, das zur Belüftung der vorderen oder hinteren Bremsanlage dient, ist verboten (Schläuche, Leitbleche, Hutzen, Extraktoren an den Rädern usw.).

Pro Fahrzeug (Start-Nummer) dürfen für die Dauer der Veranstaltung mit 2 oder 3 Rennen, d. h. Qualifying, und alle Rennen folgende neue Regenreifen verwendet werden:

- 4 vorne, mit der Startnummer registriert.
- 4 hinten, mit der Startnummer registriert.

Für die offiziellen Test und Einstellfahrten dürfen für einen Test folgende markierte neue Slick Reifen benutzt werden:

-bei einem Test über einen Tag

- 4 vorne, mit der Startnummer registriert.
- 4 hinten, mit der Startnummer registriert.

Für die Markierungen ist der Fahrer verantwortlich

-bei einem Test über zwei Tage

-6 vorne, mit der Startnummer registriert.

-6 hinten, mit der Startnummer registriert.

Für die Markierungen ist der Fahrer verantwortlich

Für die offiziellen Test und Einstellfahrten dürfen für einen Test alle bereits bei einer vorherigen NEC Veranstaltung im Jahre 2015 markierte Slick- Reifen benutzt werden.

Bei der ersten Test und Einstellfahrt oder der (Auftaktveranstaltung) können gebrauchte Slick- Reifen ohne Markierung NEC freigegeben werden.

- Markierung und Kontrolle der Reifen

Zur Technischen Abnahme vor der Veranstaltung, müssen die Reifen für das jeweilige Fahrzeug vorgeführt werden.

Die Kommissare/ Helfer markieren die Außenseite der Reifen oder auf Verlangen des Teilnehmers auch die Innenseite. Die Markierung beinhaltet die Startnummer und ein besonderes Zeichen für die jeweilige Veranstaltung.

Während der gesamten Veranstaltung (gemäß Definition in Art. 4.13.4) dürfen nur diese mit seiner Startnummer markierten Reifen verwendet werden.

Jeder Teilnehmer ist persönlich dafür verantwortlich, sein Fahrzeug nur mit von außen lesbaren für die Veranstaltung markierten Reifen zu bestücken. Diese Reifen müssen so beschaffen sein, dass die Sicherheit während der gesamten Veranstaltung gewährleistet ist. Im gegenteiligen Fall kann ihm das Befahren oder Wiederbefahren der Strecke untersagt werden.

- Reifen Parc fermé

Die ersten drei in der Punktwertung führenden Teilnehmer und zwei weitere Teilnehmer, die von den technischen Kommissaren bestimmt werden, müssen während der Veranstaltung ihre neuen Slicks-Reifen im Reifen- Parc ferme hinterlegen.

Diese Reifen werden von den Technikern der Firma Michelin montiert und dann wie im Artikel 5.7.4 beschrieben gekennzeichnet. Vor dem freien Training, Zeittraining und den Rennen werden den Teilnehmern 8 Räder ausgehändigt.

- Reifendruck-Kontrollventile

Die Verwendung von Reifendruck-Kontrollventilen ist verboten.

2.8 Karosserie und Abmessungen

a) Karosserie außen (inkl. Scheiben)

- Überhang und Achsmittellinie

Um den Überhang zu messen, wird die Achsmittellinie wie folgt ermittelt:

Die Radmittellinie ist die Halbierende zweier senkrecht zur Fahrzeugstandfläche auf jeder Seite anliegenden Ebenen in der Mitte der Reifenlauffläche. Die Ermittlung erfolgt dadurch, dass eine Vertikale vom vordersten und hintersten Punkt des kompletten Rades und zwar von der Mitte der Lauffläche auf den Boden projiziert wird. Die beiden so ermittelten Punkte werden auf der rechten und linken Seite miteinander verbunden. Die Mitte dieser beiden Verbindungsstriche ergibt die Achsmittellinie.

- Höhenmessungen

Alle Höhenmessungen werden an dem rennfertigen Fahrzeug mit dem Fahrer in normaler Sitzposition vorgenommen.

- Gesamthöhe

entfällt

- Vordere Karosseriehöhe

Vor dem hinteren Rand der kompletten Vorderräder und mehr als 30 cm außerhalb der Fahrzeuglängsmittelachse darf sich kein Teil der Karosserie näher als 50 mm zur Referenzebene befinden oder höher als die vorderen Radfelgen sein.

- Referenzebenen/Fahrzeugunterseite

Referenzebene: Sie befindet sich zwischen dem hinteren Rand der kompletten Vorderräder und dem vorderen Rand der kompletten Hinterräder symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeuges.

Stufenebene: Alle abgefederten Fahrzeugteile, die von unten sichtbar sind und nicht zur Referenzebene gehören, müssen sich 50 mm oberhalb der Referenzebene befinden.

- Überhänge

Modell 2010

Kein Fahrzeugteil darf mehr als 643 mm hinter der Mittelachse der Hinterräder und mehr als 1001,8 mm über die Mittelachse der Vorderräder hinausragen.

Modell 2013

Kein Fahrzeugteil darf mehr als 615,6 mm hinter der Mittelachse der Hinterräder und mehr als 907,8 mm über die Mittelachse der Vorderräder hinausragen.

- Radstand und Spurweiten

Die Spurweiten (vorne und hinten) müssen Original bleiben.

b) Fahrgastraum/Cockpit

Armaturenräger:

Nur das Original-RENAULT-Dashboard darf verwendet werden.

c) Zusätzliches Zubehör

Polsterungen im Cockpit:

Teile innerhalb des Cockpits, die ausschließlich dazu dienen, den Komfort und die Sicherheit des Fahrers zu verbessern. Diese Teile müssen schnell und ohne Benutzung von Werkzeugen zu entfernen sein.

Eine etwaige Polsterung darf die Funktion der extractable seats nicht beeinträchtigen.

2.9 Aerodynamische Hilfsmittel

- Aerodynamischer Einfluss

Nur die von RENAULT gelieferten Flügelprofile dürfen verwendet werden.

Jedes Hinzufügen von Teilen, die einen aerodynamischen Einfluss ausüben, ist untersagt.

- Aerodynamische Hilfsmittel

Hintere Flügelprofile

Nur die Originalprofile von RENAULT dürfen für den NEC verwendet werden.

Zulässige maximale Flügelhöhe vom Boden: 900 mm

2.10 Elektrische Ausrüstung

- Anlasser

Nur der original Anlasser darf verwendet werden. Er funktioniert mit elektrischer Energiequelle an Bord und muss vom normal im Fahrzeug sitzenden Fahrer betätigt werden können.

- Externe Starthilfe

Das Anlassen des Motors in der Box oder bei der Startaufstellung kann mit einer zusätzlichen Batterie, die provisorisch angeschlossen wird, erfolgen. Dieser Stecker muss hinter der Hinterachse angebaut sein.

- Batterie

Nur die von RENAULT gelieferte Originalbatterie oder die Batterie der Marke Odyssey, Typ PC 680, sowie DEKA Power Sport, Typ ETX20L, dürfen verwendet werden.

Unterbringung: Original

Befestigung: Original

Der Pluspol muss abgeschirmt werden.

- Transponder

Der Transponder muss hinter dem vorderen Anlenkpunkt des Querlenkers auf der linken Seite befestigt werden.

2.11 Kraftstoffkreislauf

- Kraftstoffbehälter

Nur der Original-Kraftstoffbehälter darf verwendet werden.

Der anerkannte Kraftstoffbehälter muss mit einem aufgedruckten Code versehen sein, aus dem der Herstellername, die technischen Daten, aus denen hervorgeht wie der Behälter hergestellt wurde und das Fabrikationsdatum ersichtlich sind.

Kraftstoffbehälter dürfen nicht länger als fünf Jahre nach dem Herstellungsdatum benutzt werden. Es sei denn, sie werden vom Hersteller erneut überprüft und für weitere zwei Jahre zugelassen.

- Leitungen und deren Verbindungsteile

Es dürfen nur Originalleitungen und -verbindungen für den NEC verwendet werden.

- Es dürfen keine Kraftstoffleitungen durch das Cockpit verlegt werden.
- Alle Leitungen müssen so angebracht sein, dass im Falle einer Undichtigkeit keine Flüssigkeit im Cockpit austreten kann.
- Kein Teil in dem sich Kraftstoff befindet, darf weiter als 55 cm von der Längsachse des Fahrzeuges entfernt untergebracht sein.

- Auftanken

- Das Betanken und Entleeren des Kraftstoffbehälters während des Qualifyings und der Rennen ist untersagt.
- Das Nachtanken mit Einfahrt in die Startvoraufstellung ist untersagt.

2.12 Schmierungssystem

Nur die von Renault Sport Technologie (RST) vorgegebenen Öle sind erlaubt:

Motorenöl:	ELF Excellium NF 5W40
Getriebeöl:	ELF HTX 755 (80W140)
Bremsflüssigkeit:	Caparo Ersatzteil Nr.: 7711 166 127
Kupplung:	Castrol SRS

- Einbauort des Ölbehälters

Nur der Originalbehälter, der sich in der Kupplungsglocke befindet, darf verwendet werden.

- Ölsammelbehälter

Das Schmieresystem des Fahrzeuges hat eine offene Gehäuseentlüftung. Diese muss in dem Sammelbehälter enden.

- Nachfüllen von Schmieröl

Während des Rennens darf kein Öl nachgefüllt werden.

- Leitungen des Schmieresystems

Nur die Originalleitungen für den NEC sind zugelassen.

2.13 Datenübertragung

Während der Test- und Einstell-Fahrten, Qualifyings und den Rennen sind sämtliche Telemetriesysteme (s. Definition in Art: 4.13.7) und die dazu gehörige elektrische Ausrüstung verboten.

Systeme zur Sprech-Funkverbindung zwischen Fahrer und Box oder umgekehrt sind erlaubt. Der Betreiber ist verantwortlich für die Anlage.

Nur das von Renault Sport freigestellte System zur Datenaufzeichnung im Fahrzeug ist erlaubt.

Ein Videoerfassungssystem (nur Video+ Ton) ist nur während des Trainings erlaubt. Eine Aufzeichnung von Daten über das Kamerasystem (z.B. Verzögerung) und anderer Informationen ist verboten.

2.14 Sonstiges

N/A

Teil 3 Anlagen/Zeichnungen:

Anlage zum Technischen Reglement

1. Nomenklatur (2012 und 2015)
2. Ersatzteilbuch (2012 und 2015)
3. Technische Bulletins (2012 und 2014)